Schacht-Audorf, 28.08.2024 Az.: 022.31; 022.23 - STu/LLa

Id.-Nr.: 273908

Vorlagen-Nr.: BA2-8/2024

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bauausschuss Bovenau	26.09.2024	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Bovenau	10.10.2024	öffentlich	9.

# Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau

#### 1. <u>Darstellung des Sachverhaltes:</u>

Im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) wird die Reinigungspflicht, für die in dem der Satzung anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und Gehwege, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke, den Eigentümern auferlegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht jeweils in der entsprechenden Frontlänge des Grundstücks.

Wenn mehrere Grundstücke hintereinanderliegen und nur das erste Grundstück aus dieser Reihe an die Straße angrenzt, bezeichnet man die dahinterliegenden Grundstücke als *Hinteranliegergrundstücke*. Diese Grundstücke sind nicht über die öffentliche Straße, sondern oft nur über beispielsweise Fußwege (oder nicht öffentliche Wege) erreichbar.

Gemäß der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) hätten die Eigentümer der oben beschriebenen *Hinteranliegergrundstücke* folglich keine Straßenreinigungspflicht.

Weiterhin gab es auch in der Praxisumsetzung der Straßenreinigungspflicht bei Eckgrundstücken in der Vergangenheit immer wieder Abstimmungsbedarf. Eckgrundstücke grenzen jeweils mit zwei Seiten an eine Straße an. Derzeit haben Eigentümer von Eckgrundstücken, gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung), lediglich die Straßenreinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge des Grundstücks. Die Reinigungspflicht entlang der zweiten Seite des entsprechenden Grundstücks entfällt damit. Die Reinigung dieser Straßenteile müsste folglich durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Anlieger sowie zur Sicherstellung der Reinigung aller öffentlichen Straßenteile durch die entsprechenden Grundstückseigentümer, sollte die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) angepasst werden. Durch die Verwaltung wurde daher entsprechend der notwendigen Änderungen der anliegende Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gefasst.

Die Vorberatung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau im Bauausschuss; der abschließende Beschluss wird durch die Gemeindevertretung gefasst.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) gemäß dem anliegenden Entwurf beschlossen.

Im Auftrage

gez.

Sabrina Tuschen

# Anlage:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung